

# Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vormals: Allgem. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin — und des Verbandes der Gärtner Österreichs, Sitz Wien

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

**Bezugsbedingungen:** Vierteljährl. durch die Post 3 M.,  
unter Streifband 8,50 M.  
**Erscheint wöchentlich Sonnabends**

**Schriftleitung und  
Versand:**  
Berlin S 42, Luisenufer 1  
Fernruf: Moritzplatz 8725

**Anzeigen-Bedingungen:** Die fünfgespaltene Non-  
pareillexeile 50 Pfennig  
Bei Wiederholungen Ermäßigung. — Alleinige Anzeigen-  
Annahme Lorenz & Co., G. m. b. H., Leipzig, Bosestr. 6

In der Zeit vom 8. bis 14. Juni ist der Beitrag für die 23. Woche fällig.

## Neuzeitliche Berufsausbildung im Gesamtgartenbau.

Wir stehen im gesamten Lehrlingswesen vor einschneidenden Veränderungen.

Die altväterliche Berufslehre, die in der Meisterlehre des Handwerks und in der Prinzipalslehre des Kleinkrämeriums ihre typischen Ausdrucksformen fand, die aber auch in den größeren Betrieben dieselbe Wesenheit hatte, steht vor dem Zusammenbruch und der Auflösung. Sie kann sich aus verschiedenen Gründen künftighin nicht mehr behaupten.

An ihre Stelle wird und muß eine sozialisierte Berufsausbildung treten, weil diese volkswirtschaftlich unabweisbar und gesellschaftlich eine zwingende Notwendigkeit geworden ist.

Noch haben wir diese Lage nicht ganz erfaßt. Die ganze gegenwärtige Entwicklung geht ja viel schneller, als wir uns das jemals vorgestellt haben.

Sozialisierte Berufsausbildung — was heißt das? Es heißt: Die Erfassung aller menschlichen Kräfte, die fähig sind, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, zu dem Zwecke einer systematischen Ausbildung in dem von jedem einzelnen erwählten Beruf. Oder mit anderen Worten: Künftighin sollen alle jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich im üblichen Lehrlingsalter befinden, grundsätzlich und tatsächlich als Lehrlinge gewertet und behandelt werden. Erst, wenn dieses durchgeführt wird, erreicht man, daß die natürliche Begabung und Tüchtigkeit des einzelnen und aller zur vollen Geltung kommen kann.

Bisher war es so, daß hauptsächlich diejenigen einen Beruf in regelrechter Lernzeit erlernen konnten, deren Eltern usw. die Mittel aufzuwenden vermochten, um das junge Menschenkind während der Lehrzeit durchzuhalten, oder deren Eltern einsichtige genug waren, sich zu sagen, daß die Zukunft desjenigen, der einen Beruf erlernt hat, für die Regel bessere Aussichten verspricht, als die des ungelerneten Arbeiters.

Fest steht ohne Zweifel, daß der für einen Beruf regelrecht Ausgebildete in diesem Beruf leistungsfähiger wird, als d. r. dem diese Ausbildung fehlt.

In einem sich sozialisierenden Staats- und Wirtschaftsleben muß alles getan werden, damit an Kräfteleistung herausgeholt wird, was sich überhaupt herausholen läßt.

Unter Erwägung dieser Umstände und ausgehend von dem Gedanken, daß sogar allgemein volkswirtschaftliche Gründe für die Sozialisierung der Berufsausbildung sprechen, nämlich Gründe, die auch den nicht in sozialistischen Bahnen Denkenden zwingen, sich für diese Art der Berufsausbildung zu erklären, habe ich schon vor einiger Zeit (als Vertreter unseres Verbandes) beantragt und durchgesetzt, daß in die Gärtnerfachschulen, deren Errichtung in Preußen in Kürze verfügt werden wird, nicht bloß Gärtnerlehrlinge aufzunehmen sind, sondern auch jugendliche Arbeiter aufgenommen werden können, die sich in keinem Lehrverhältnis befinden. Am liebsten hätte ich statt des „können“ ein „müssen“ gesetzt. Dafür wäre aber in der gegebenen Zeit die Atmosphäre noch nicht genügend vorbereitet. Von gewisser Seite ist mir sogar dieser milde Vorstoß schon schwer angekreidet worden, und es wird von dieser Seite jetzt damit krebzen gegangen, ich hätte den — „Standesinteressen“ der Gelehrten, besonders der Privatgärtner, bedenklich und unverzeihlich geschadet. Diejenigen, die heute noch einen so kurzfristigen

Standpunkt einnehmen, werden in garnicht ferner Zeit überzeugt werden, wie unbegründet ihre Ablehnung war. Ich selbst empfinde Genugtuung darüber und bin stolz darauf, daß es mir gelungen ist, das „durchzudrücken“. Aber, wie schon gesagt, es geht mir noch nicht weit genug. Ich sehe das nur als einen Anfang, als einen Übergangszustand an. Wir müssen hier gründliche und ganze Arbeit leisten! Wie dies geschehen kann, darüber unterrichten die folgenden Leitsätze, die ich hiermit zur allgemeinen Beurteilung vorlege.

**Leitsgedanken, Grundsätze und Richtlinien für eine neuzeitliche Berufsausbildung im Gesamtgartenbau.**

1. Die künftige Berufsausbildung ist auf die breiteste Grundlage zu stellen und so einzurichten, daß Begabung und Tüchtigkeit zu ihrem vollen Rechte kommen.

2. Jeder mit der Absicht auf Dauertätigkeit in den Beruf eintretende jugendliche Arbeiter — männlichen und weiblichen Geschlechts — ist als Lehrling zu behandeln.

3. Die Lernzeit dauert in der Regel drei Jahre. Sie wird, falls die allgemeine Schulzeit erst mit dem 16. Lebensjahr endet, auf zwei Jahre herabgesetzt.

4. Während der Lernzeit hat jeder Lehrling (jugendliche Arbeiter) die als Ersatz der allgemeinen Pflichtfortbildungsschule eingerichtete Fachschule zu besuchen, deren Lehrplan und Lernziel mit den Zuständen und Bedürfnissen der beruflichen Praxis in Einklang zu bringen ist, damit Theorie und Praxis in lebendiger Fühlung bleiben und einander ergänzen. Durch Zwischenprüfungen, deren erste bereits im ersten Lehrjahre stattzufinden hat, sind die Fortschritte des Lehrlings in seinem Berufe und ist dessen berufliche Eignung zu ermitteln.

Die Schulbesuchszeit rechnet zur allgemeinen Arbeitszeit, welche letztere diejenige erwachsener Arbeiter nicht übersteigen darf.

5. Lehrlinge (jugendliche Arbeiter im fortbildungsschulpflichtigen Lebensalter) dürfen nur in solchen Betrieben beschäftigt werden, die von paritätischen Ausschüssen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Lehrbetriebe anerkannt worden sind. Die Höchstzahl der Lehrlinge muß in angemessenem Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Gehilfen stehen. Insofern die allgemeinen Berufsverhältnisse es als rätlich erscheinen lassen, können die Ausschüsse bestimmen, daß gewisse geeignete Betriebe auch verpflichtet werden, eine gewisse Mindestzahl von Lehrlingen zu beschäftigen und auszubilden.

Stellt sich heraus, daß es an der erforderlichen Zahl von geeigneten Lehrstellen fehlt, so sind gemeinsame Lehrwirtschaften einzurichten. Diese werden, soweit sie sich aus dem Absatz eigener Gartenbauerzeugnisse nicht selbst zu erhalten vermögen, und soweit die erlaubbaren staatlichen und gemeindlichen Zuschüsse den erforderlichen Aufwand nicht decken, von der Gesamtheit der Betriebsunternehmer erhalten.

Die Einrichtung solcher gemeinsamen Lehrwirtschaften ist — unabhängig von der sonstigen Bedürfnisfrage — überall dort schon jetzt ins Auge zu fassen, wo dafür geeignete Betriebe bereits vorhanden sind. Es kommen für diesen Zweck besonders in Frage: größere Stadtgärtnereien, ehemals fürstliche und dergleichen Gartenbetriebe sowie ähnliche, die mit den für Lehrwirtschaften erforderlichen, etwa noch fehlenden Einrichtungen am leichtesten und mit dem geringsten Kostenaufwand ausgestattet werden können.

Es empfiehlt sich, die schulmäßige Leitung derartiger Betriebe in die Hand von bewährten Fachlehrern zu legen und den theoretischen Unterricht so zu gestalten, daß er gleichzeitig den öffentlichen Fortbildungsschulunterricht ersetzt.

6. Es ist wünschenswert, daß der Lehrling seine Lernzeit in nur einem Betriebe zurücklegt. Voraussetzung hierfür ist aber auch die Geeignetheit des Betriebes und die Eignung sowie Neigung des Lehrlings für den darin vertretenen Berufszweig oder die Berufszweige. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so empfiehlt sich ein rechtzeitigiger Wechsel der Lehrstelle, der, soweit der Betrieb in Betracht kommt, bereits beim Eintritt in die Lehre ins Auge gefaßt werden kann.

Für die Regel soll ein solcher Lehrstellenwechsel nach Abschluß eines vollen Lehrjahres erfolgen. Ob schon nach dem ersten oder erst nach dem zweiten Lehrjahre oder ob während der dreijährigen Lernzeit zweimal — also nach dem ersten und dem zweiten Jahre — richtet sich nach den einschlägigen Verhältnissen.

Im allgemeinen ist zu empfehlen, das erste Lernjahr in einem Betriebe zurückzulegen, der eine möglichst große Vielseitigkeit aufweist.

7. Jeder Lehrling (jugendliche Arbeiter) erhält als Entgelt für seine Arbeitsleistungen einen diesen Leistungen entsprechenden Arbeitslohn, dessen Mindesthöhe in dem allgemeinen Lohn tariff ist und der überhaupt den Tarifvereinbarungen untersteht, das heißt, sich mit diesen auch ändern kann.

Es erscheint angemessen, diesen Entgelt so zu stellen, daß der Lehrling sich dafür beköstigen und frei wohnen kann. Falls der Entgelt des ersten Lehrjahres dazu nicht ausreicht, ist dieser für das dritte Jahr entsprechend höher anzusetzen.

8. Der Lehrvertrag fällt in den Rahmen des allgemeinen Arbeitsvertrages. Das Recht einer vorzeitigen Kündigung und Auflösung besteht überall da, wo Zustände oder Verhältnisse eintreten sind, oder sich nachträglich offenbaren, durch deren Vorhandensein entweder dem Lehrling oder dem Lehrherrn nicht mehr zuzumuten werden kann, die Lehre noch länger in demselben Betriebe fortzusetzen. In Streitfällen solcher Art scheidet der paritätische Ausschuss, dem die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens unterstellt ist.

9. Die örtlich zuständigen Vertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände oder deren paritätischer Ausschuss sind verpflichtet, die Ausbildungsmöglichkeiten des Lehrlings nach allen Seiten hin zu unterstützen und dem Lehrling auch sonst einen Schutz angedeihen zu lassen und erzieherisch auf ihn einzuwirken.

10. Die Teilnahme am beruflichen Vereins- und Versammlungsleben darf nicht von der Genehmigung des Lehrherrn abhängen sein, sondern ist ein selbstverständliches Mittel für die soziale und berufliche Erziehung des Lehrlings (jugendlichen Arbeiters).

11. Die Lernzeit endet mit einer Abschlußprüfung.

12. Den hervorragend Begabten und besonders Tüchtigen ist die erforderliche Gelegenheit zur Weiterbildung in höheren Fachlehreanstalten zu geben, und es sind dafür allgemeine Mittel mit zur Verfügung zu stellen.

Otto Albrecht.

## Zehnter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Am Montag, den 20. Juni d. Js., beginnt in Nürnberg (Saalbau des Industrie- und Kulturvereins) der 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands. Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate.)
2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission. Berichterstatter: C. Lorenz-Berlin.
3. Die Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften. Die Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte. Berichterstatter: Th. Lohart-Berlin.
4. Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. Berichterstatter: A. Cohen-Berlin.
5. Die Satzungen des „Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes“. Berichterstatter: Theodor Leipart-Berlin.
6. Gewerkschaftliche Unterrichtskurse. Berichterstatter: J. Sassenbach-Berlin.
7. Die Sozialisierung der Industrie. Berichterstatter: P. Umbreit-Berlin.
8. Landwirtschaftliche Produktion und Ansiedelung. Berichterstatter: G. Schmidt-Berlin.
9. Regelung des Lehrlingswesens. Berichterstatter: J. Sassenbach-Berlin.
9. Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Die Nr. 21 des Correspondenzblattes veröffentlicht die zu dieser Tagung eingegangenen Anträge, die nicht als zahlreich zu bezeichnen sind, aber um so bedeutungsvoller in die Erscheinung treten.

Die Raumverhältnisse verbieten uns leider, unsere Leser damit näher bekannt zu machen, wie diese Umstände und die knappe Zeit es uns schon nicht erlaubt haben, zu der bevorstehenden Tagung überhaupt Stellung zu nehmen. Wir bitten deshalb jeden, der sich näher unterrichten will, die Anträge im Correspondenzblatt selbst nachzulesen. Mitglieder, die das Blatt sonst nicht erhalten, können es sich zur Einsichtnahme in den einzelnen Verwaltungsstellen aushändigen lassen, an die regelmäßig mehrere Exemplare geschickt werden.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung zeigen ganz deutlich, wie außerordentlich wichtig die diesmalige Tagung sein wird. Die von der Generalkommission selbst vorgeschlagenen neuen „Richtlinien für die Wirksamkeit der Gewerkschaften“ haben wir in Nr. 20 abgedruckt, die vorgeschlagenen „Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte“ in Nr. 18. Aufmerksam sei gemacht auf den vorgelegten Satzungs-Entwurf für den zu bildenden Allgemeinen Gewerkschaftsbund, der an die Stelle der bisherigen Generalkommission treten soll. Aufmerksam sei auch gemacht auf die Anträge, die darauf abzielen, eine sogenannte Allgemeine Arbeiterunion zu schaffen, das heißt einen Gewerkschaftsverband, der nicht mehr aus besonderen Berufs- und Industrieverbänden zusammengesetzt ist sondern in den jeder Arbeitnehmer ohne Unterschied seines Berufs eingeführt wird. Besondere Beachtung in dieser Hinsicht verdient ein Antrag des Verbandes der Fleischer. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die allgemeine Entwicklung sich nach dieser Richtung hin bewegt. Doch sind allerdings noch wichtige Voraussetzungen zu erfüllen. Wir würden es als an der Zeit erachten, daß ein Ausschuss eingesetzt wird, der sich eingehend mit dem Studium dieser Frage zu befassen hat und der den Auftrag erhält, einer späteren, das heißt schon der nächsten Konferenz eine dahinzuziehende Vorlage zu unterbreiten. Die Besonderheiten und Besonderarten der verschiedenen Berufe sind selbstverständlich stets zu berücksichtigen. Das kann beispielsweise schon zu sehen sein in der Weiterherausgabe der besonderen Fachzeitschriften für die in Frage kommenden Berufe. Das Kassenwesen ist ebenfalls ein so wichtiges und einheitliches und, was das wichtigste ist, einheitliches lassen. Es spricht sehr viel für solchen Einheitsbetrieb. Möge er vorerst noch ziemlich entfernt erscheinen, aber nicht ist er näher, als wir es uns jetzt vorstellen.

Der bevorstehende 10. Kongreß wird nicht jenes Bild der Übereinstimmung in den wesentlichen Fragen zeigen, das wir bisher von unseren Gewerkschaftskongressen gewohnt waren. Es wird im Gegenteil schwere und heftige Zusammenstöße setzen. Trotzdem haben wir das feste Vertrauen zu dem gesunden Sinn der frei-gewerkschaftlichen Arbeiterschaft, daß für sie das Wort aus Goethes „Faust“ gilt:

„Zieh' diesen Geist von seinem Urquell ab  
und führ' ihn, kannst du ihn erfassen,  
auf deinem Wege mit herab.  
Doch steh' beschämt, wenn du bekennen mußt:  
Ein guter Mensch in seinem dunklen Drange  
ist sich des rechten Weges wohl bewußt.“

Gesündigt haben alle: hüben und drüben. Geirrt hat jeder, der eine weniger, der andere mehr. Wer könnte in diesen Zeitläuften wohl allezeit so sicher, so frei, immer und in jedem Punkte das Richtige treffend, urteilen und seine Haltung ohne Tadel bewahren? Er müßte kein Mensch sein, sondern ein höheres Wesen, das über den Zeiten und über den Ereignissen schwebt. Darum soll auch ein jeder ruhig seine Irrtümer zugehen, und niemand soll den andern in einer Weise schmälern, als wäre er selbst ein Unfehlbarer.

Der Geist echter proletarischer Zusammengehörigkeit muß siegen über Rechthaberei und Unduldsamkeit. So, wie einst Friedrich Schiller, als Verherrlicher der einstigen bürgerlichen Freiheit, den Künstlern es zurief, so mahnt heute der Genius der Menschheit die deutsche Arbeiterschaft:

„Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben.  
Bewahret sie!  
Mit euch sinkt sie dahin, mit euch wird sie sich heben!“

O. A.

## Das Urteil eines Arbeitgebers.

Die nachfolgenden Ausführungen entstammen der Feder eines Arbeitgebers:

Ogleich die Gärtnerei mit der Entwicklung des Deutschen Reiches einer lebhaften Aufschwung genommen hatte, so herrschten doch bei uns sehr große Mißstände, die das Ansehen des Gärtners sehr beeinträchtigten. Zwar sind durch den Krieg viele Betriebe ruiniert worden, aber auch viele Gärtnereibesitzer haben sich gesund gemacht; trotzdem hat sich der Stand der arbeitnehmenden Gärtner nicht im gleichen Maße gesellschaftlich und wirtschaftlich gehoben. Zwar ist der Arbeitslohn gestiegen, sind die Arbeitsbedingungen günstiger geworden, doch wenig im Vergleich zu anderen Berufsarten.

In größeren Städten, wo sich die Gehilfen organisiert haben, ist schon eine Besserung eingetreten; leider ist es eine bestehende Tatsache, daß sehr viele intelligente, vorwärtsstrebende Gärtner, infolge schlechter Bezahlung, einen anderen Beruf ergreifen. Je weniger allgemeine Bildung der Gärtner von zuhause aus besitzt, um so leichter findet er sich mit einer untergeordneten Stelle ab, und mit ihnen sinken die gärtnerischen Leistungen.

Ein Gärtner, der noch etwas Berufsstolz besitzt, der für seine Ausbildung gesorgt hat, zuverlässig und gewissenhaft in allen Berufsobliegenheiten ist, der auf seine Leistungsfähigkeit vertraut, wird stets Anspruch auf gute Bezahlung und anständige Behandlung haben. Die leider oft mangelhafte Ausbildung und Leistung ist wohl auf die sogenannten Lehrlingszuchtereien zurückzuführen. Auch sollte sich der Lehrling nicht als Laubbursche ausnutzen lassen.

Es ist die heiligste Pflicht, daß auch über die Erziehung und Ausbildung unserer gärtnerischen Jugend ein wachsameres Auge waltet, zum Wohle der Allgemeinheit.

H. Bartz, Landschaftsgärtner, Breslau.

## Arbeitskämpfe

Die Kollegen in Freiburg i. B. sind am 30. Mai, unter zahlreicher Beteiligung, in den Streik getreten. Die Unternehmer verschleppten die Verhandlungen derart, daß der Streik unausbleiblich war.

## Tarif-Vereinbarungen

**Danzig.** Vertragschließende: Die örtlichen Gruppen des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe und unseres Verbandes. — Arbeitszeit: acht Stunden, mit Ausnahme in Erwerbsbetrieben der Baumschulen, Blumen- und Gemüsegiertnerie, wo vom 16. Februar bis 14. November eine Erweiterung bis zu zwei Stunden zulässig. Überzeitarbeit 25 v. H. Aufschlag. — Arbeitslohn: Gehilfen, die zwei Jahre gelernt haben, die Stunde 80 Pfg., nach dreijähriger Lernzeit im 1. und 2. Gehilfenjahre 1,00 Mk., im 3. und 4. Gehilfenjahre 1,20 Mk., darüber 1,40 Mk. Obergärtner und Gehilfen in leitender Stellung entsprechend mehr. Gelernte weibliche Kräfte (Gärtnerinnen) 25 v. H. weniger. Angelernte Arbeiter 1,30 Mk., ungelernete vollwertige Arbeiter über 18 Jahren 1,20 Mk., Arbeiterinnen desgleichen 50 Pfg. für Landschaftsarbeiten allgemein 40 v. H. Aufschlag, sofern derartige Arbeiten mindestens einen Tag dauern. Auf naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeiten werden 4 Stunden gerechnet, darüber betragende Arbeit 50 v. H. Zuschlag. — Für Beköstigung wird täglich 4,— Mk. angerechnet, für Wohnung mit Bett 50 Pfg.

**Dresden.** Zu den in Nr. 15 bekannt gegebenen Abänderungen des Dresdener Tarifs ist nachzutragen, daß diese Änderungen nur für eine besonders gebildete „Lohnzone I“ Gültigkeit haben. Diese Lohnzone umfaßt die Amtshauptmannschaften Dresden-Neustadt und Dresden-Altstadt (ausschließlich Radberg und Arnsdorf) und einschließlich Coswig und Pirna. Ergänzend sei bemerkt, daß mindestens 5 Jahre in demselben Betriebe beschäftigtem Personal alljährlich ein Urlaub von sieben Tagen, bei Lohnfortzahlung, zu gewähren ist.

**Eisenach.** Vertragschließende: Die örtlichen Gruppen des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe und unseres Verbandes. — Arbeitszeit: achtstündig. In Topfpflanzen-, Schnittblumen- und Gemüsegiertnerieen, sowie in Baum- und Rosen-schulen, Obst- und Beerenobstplantagen vom 1. März bis 31. Oktober zehnstündig. — Arbeitslohn: Überstunden sind mit einem Zuschlag von 25 v. H. zu entlohnen. Für den regelmäßigen Heizdienst und für früh vor Beginn der Arbeitszeit eine Stunde, und für Abendzeit bis 10 Uhr 3 Stunden als Arbeitszeit anzurechnen. Außerordentlicher Heizdienst bei strenger Kälte ist voll entschädigt, jedoch die am nächsten Tage gewährt. Abzug gebracht. — In Handelsgärtnerieen und in Baumschulen (verbunden mit Landschaftsgärtnerieen)

a) Gärtner: Junggehilfen (solche bis zu einer zweijährigen Tätigkeit) die Stunde 0,80 Mk., Vollgehilfen bis zu 1 Mk., ältere und verheiratete 1,20 Mk.; Gehilfinnen über 20 Jahre 0,80 Mk., unter 20 Jahre 0,60 Mk.; b) Arbeiter im Alter von 14 bis 20 Jahren 0,30—0,70 Mk., über 20 Jahre 0,70—0,90 Mk., geübte Arbeiter 0,90—1 Mk.; Arbeiterinnen im Alter von 14—17 Jahren 0,30—0,40 Mk., Arbeitsfrauen 0,40—0,50 Mk. — Den in Giertneriebetrieben beschäftigten Personen ist giertnerische Arbeit auf eigene Rechnung untersagt. — Obergärtner, Betriebsbeamte und Privatgärtner unterliegen nicht obigen Lohnsätzen. ihre Bezüge rechen sich nach freier Vereinbarung, jedoch soll ihr Mindesteinkommen pro Woche 80 Mk. betragen. Bei Gewährung von Heizung, Licht, Wohnung, Gemüse, Obst und dergleichen ist dieses in freier Vereinbarung zu berechnen. — Bezüglich der in Erwerbsgiertnerieen bei freier Station angestellten Gärtner können für Wohnung, Heizung und Licht wöchentlich 5 Mk. und für volle Kost 25 Mk. in Abzug gebracht werden.

**Flensburg.** Die Vereinbarungen sind abgeschlossen zwischen dem Flensburger Handelsgärtner-Verein einerseits und dem Verband der Gärtner und Giertneriarbeiter, Verwaltung Flensburg andererseits. — Arbeitszeit: Die achtstündige Arbeitszeit ist während der Wintermonate durchweg zur Einführung zu bringen. Vom 1. März bis 15. November ist eine zehnstündige Arbeitszeit zulässig. Frühstück- und Vesperpausen liegen außerhalb derselben. An Sonn- und Feiertagen sowie bei außerordentlichen Gelegenheiten sind nur die unerlässlich naturnotwendigen Arbeiten zu verrichten. Das hierzu unbedingt erforderliche Personal ist wechselweise heranzuziehen. — Arbeitslohn: a) in Topfpflanzen-, Schnittblumen- und Gemüsegiertnerieen sowie Baumschulen für Arbeiter 1 Mk., für Gehilfen im 1. Gehilfenjahre 1 Mk., für Vollgehilfen 1,20 Mk.; b) in der Landschaftsgiertnerie für Arbeiter 1,20 Mk., für Gehilfen 1,30 Mk. — Überstunden, naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeiten, Heizdienst, Decken bei Nacht, sowie sogen. Montage ohne Aufschlag. Bestehende bessere Lohnverhältnisse dürfen nicht verschlechtert werden. In Giertnerieen mit Landschaftsgiertnerie gelten bei Beschäftigung auf Landschaft die Lohnsätze unter b), umgekehrt, bei Landschaftsgiertnerieen mit Giertneriebetrieb für die in diesen geleistete Arbeitszeit die unter a) genannten Löhne. Ausführungen von Arbeiten und Lieferungen für eigene Rechnung sind den Arbeitnehmern untersagt.

**Gießen.** Vertragschließende: Verband der Handelsgärtner, Ortsverein Gießen, einerseits und Verband der Gärtner und Giertneriarbeiter, Ortsverwaltung Gießen, andererseits. — Arbeitszeit: acht Stunden täglich. Während der Sommerzeit vom 1. April bis 1. Oktober ist die neunstündige Arbeitszeit zulässig. — Arbeitslohn: Stundenlohn für Gehilfen 1,30 Mk., unter 20 Jahren 1,10 Mk.; Arbeiter 1 Mk., berufsunkundige 0,90 Mk., unter 18 Jahren 0,80 Mk.; landliche Arbeiterinnen (ätere) 0,60 Mk., jüngere 0,50 Mk. Überstunden und nicht naturnotwendige Sonntagsarbeiten mit 25 % Aufschlag. Personen, die im Auftrage von Privatleuten arbeiten oder im Gemeinde- und Staatsdienste stehen, erhalten einen Aufschlag von 10 Pfg. die Arbeitsstunde. — Kost und Logis kann bis zum Höchstbetrage von 28 Mk. die Woche in Anrechnung gebracht werden.

**Göppingen.** Vertragschließende: Vereinigung selbständiger Gärtner Württembergs, Zahlstelle Göppingen, einerseits und Verband der Gärtner und Giertneriarbeiter, Verwaltung Göppingen andererseits. — Arbeitslohn: a) Privat- und Anstaltsgiertnerie: Gehilfen über 20 Jahre 1,40 Mk. die Stunde, Gehilfen unter 20 Jahren und eingearbeitete Arbeiter über 20 Jahren mit mindestens zweijähriger Branchentätigkeit 1,30 Mk., nicht eingearbeitete Hilfsarbeiter 1,15 Mk., jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren und ungelernete weibliche Arbeitskräfte 0,75 Mk.; b) Erwerbsbetriebe der Blumen- und Gemüsegiertnerie: Obergelhilfen 1,15 Mk. die Stunde, Gehilfen über 20 Jahre 1 Mk., von 18—20 Jahren 0,90 Mk., unter 18 Jahren 0,80 Mk., Hilfsarbeiter 0,80 Mk., weibliche Arbeitskräfte 0,40—0,60 Mk. Für einwandfreie Kost und Wohnung darf wöchentlich 30 Mk. in Anrechnung gebracht werden. Überstunden mit 25 % Aufschlag. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses beträgt 14 Tage. Bezüglich der Arbeitszeit, der Bezahlung der Sonntagsarbeit und des Sonntagsdienstes sind die Bestimmungen der Vereinbarungen der Arbeitsgemeinschaft maßgebend. Ebenso gelten die Bestimmungen bezüglich des Schlichtungsausschusses. — Der Vertrag tritt am 1. April 1919 (rückwirkend) in Kraft. Er gilt bis 1. April 1920. Sofern keine Kündigung erfolgt, läuft der Vertrag jeweils ein Jahr weiter. Kündigung hat gegenseitig zwei Monate vor Ablauf zu erfolgen.

**Hellbrook.** Vertragschließende: Verein der Gemüsegiertner von Hellbrook und Umgegend E. V. einerseits und Verwaltung Hamburg unseres Verbandes andererseits. Geltungsbereich: Hellbrook, Bramfeld und Umgegend. — Arbeitszeit: November bis einschließlich Februar acht, März, April, September, Oktober neun, Mai bis einschließlich August 10 Stunden. Für Frauen das ganze Jahr acht Stunden. — Arbeitslohn: Gärtner und Arbeiter die Stunde 2 Mk., Arbeiter von 16—18 Jahren 1,65 Mk., jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen von 14—15 Jahren 1 Mk., Frauen 1,45 Mk.

Das sind Erhöhungen von 65 Pfg. für Gärtner, Arbeiter und Arbeiterinnen und von 40 Pfg. für jugendliche Arbeiter gegenüber den geltenden Sätzen.

**Heidelberg.** Vertragschließende: Verein selbständiger Gärtner Badens, Bezirk Heidelberg einerseits und Verband der Gärtner und Giertneriarbeiter, Verwaltung Heidelberg andererseits. Außerdem können Privatleute und Privatgesellschaften, die giertnerische Arbeitskräfte beschäftigen, diesem Vertrage beitreten. — Geltungsbereich: Heidelberg und dessen weitere Umgebung, Vertragsdauer: 1 Jahr nach der Unterzeichnung. Fortlaufend von Jahr zu Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Kündigung: Ein Vierteljahr vor Ablauf, spätestens bis 1. Dezember. — Arbeitszeit: acht Stunden täglich; Handelsgiertner vier Monate acht Stunden und acht Monate neun Stunden. Anderweitige Lohnarbeit ist den Arbeitnehmern untersagt. — Arbeitslohn: Der Arbeitslohn wird nach Arbeitsstunden berechnet. Bei Privat- und

Obergärtnern ist eine andere Zahlungsform gestattet, wenn diese im allgemeinen den Stundenlöhnen entsprechen. Alle angesetzten Lohnsätze sind Minimallohne und dürfen für Bessergestellte keinerlei Verschlechterungen eintreten. Überstunden sind mit 25 % Aufschlag zu vergüten. — Friedhof-, Privat- und Landschaftsgärtnerei. Arbeitslohn: Mindestlohn 1,20 Mk., Obergärtner und selbständige Privatgärtner 1,50 Mk. die Stunde. Jugendliche Gehilfen unter 20 Jahren und solche Hilfsarbeiter, die noch kein Jahr im Berufe tätig sind, 1 Mk. die Stunde. Weibliche Arbeitskräfte und jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren 0,80 Mk. die Stunde. Bei Arbeiten außerhalb des städtischen Straßennetzes ist ein Aufschlag von 20 % zu zahlen. — Gemüse-, Handelsgärtnerei und Baumschule. Arbeitszeit: Verrichtungen, die keine fortlaufende Arbeitsleistung darstellen, wie das Füttern von Züglern und das Bedienen von Heizungsanlagen sind außerhalb der Arbeitszeit gestattet, wenn dafür eine besondere Vergütung vereinbart wurde. — Überstunden sind möglichst zu vermeiden. Wird voraussichtlich mehr als eine Überstunde benötigt, so ist die Genehmigung des Schlichtungsausschusses einzuholen. — Sonntagsdienst ist auf die aller nötigsten Arbeiten zu beschränken und gilt nicht als Überstunde. Für außergewöhnliche Arbeiten muß ein Zuschlag von 50 % bezahlt werden. — Mindeststundenlöhne: Gärtner über 21 Jahren 1 Mk., von 18—21 Jahren 0,85 Mk., unter 18 Jahren 0,75 Mk.; Arbeiter über 21 Jahren 0,90 Mk., von 18—21 Jahren 0,75 Mk., unter 18 Jahren 0,65 Mk.; Arbeiterinnen für je nach Dauer der Tätigkeit im Beruf 0,50—0,75 Mk. pro Stunde; Obergehilfen 1,20 Mk. und Obergärtner 1,50 Mk. — Arbeitsnachweis: Als Arbeitsnachweis gilt das Städtische Arbeitsamt. Der Schlichtungsausschuß ist zugleich Kontrollinstanz. Die Einteilung der Arbeitspausen ist gegenseitig zu vereinbaren.

## Privatgärtnerei

**Hannover.** (Die Lage der Privatgärtner wird bedenklich.) Von mehreren Seiten ist schon darauf hingewiesen worden, daß infolge mangelnder gewerkschaftlicher Organisation die wirtschaftliche Lage der Privatgärtner immer unerträglicher wird. Wer die Verhältnisse kennt, unter denen die Privatgärtner leben, wundert sich darüber nicht. Zumteil ist die wirtschaftspolitische Einsicht der sogenannten „Herrschaften“ oder des „Dienstherrn“ unter Null. Andererseits gibt es aber auch viele „starke“ Männer unter den Privatgartenbesitzern. Fabrikbesitzer, Direktoren, Bankleiter, Kriegsgewinnler aller Schattierungen sind heute Privatgartenbesitzer und „halten“ sich einen Gärtner. Der aufrechte Kollege befindet sich hier in einer unerquicklichen Lage. Allein auf sich angewiesen kann er selten etwas anderes tun, als die Stellung verlassen. Damit ist aber weder ihm noch seinen Kollegen gedient; denn der Privatgartenbesitzer bekommt immer jemand wieder, der seine Arbeit verrichtet, steht doch noch immer ein großes Reserveheer von Anwärtern aus der Gewerbegärtnerei im Hintergrunde. Die Lage wird aber uns unerträglicher, je mehr der kaufmännische Geist in den Kreisen der Privatgartenbesitzer die Oberhand gewinnt. Mir sind in den letzten Tagen mehrere Verträge zum Lesen gekommen, die den Geist des reaktionären Industriausbeutertums tragen. Verträge, vom Rechtsbeistand des Privatgartenbesitzers ausgearbeitet, die solche Klauseln enthalten, daß der Privatgärtner auf alle Fälle der Dumme ist. Es wird daher allerhöchste Zeit, daß die Kollegen der Privatgärtnerei sich rühren und endlich den Anschluß an die Gewerkschaft finden.

G. Wächter.

## Fürstliche Schabigkeiten.

In Heinitz bei Münsterberg in Schlesien weilt jetzt der frühere Großherzog von Sachsen-Weimar. Dieser vielfache Millionär zahlt den dort beschäftigten sieben Gehilfen, von denen die meisten Kriegsteilnehmer sind, ganze 50 Pfg. Stundenlohn bei werktäglich 10stündiger Arbeitszeit, also 30 Mk. Wochenlohn ohne alles. Als männliche Gartenarbeiter sind kriegsgefangene Russen tätig, die wöchentlich 9 Mk. und freie Station erhalten. Die deutschen Arbeiterinnen bekommen 20 (zwanzig) Pfg. Stundenlohn ohne alles. Dagegen werden die galizischen Arbeiterinnen mit 5 Mk. den Tag bezahlt nebst Deputat.

Man kann wohl behaupten, daß die gewesene Königliche Hoheit im Punkt niedriger Löhne für die Gärtner im Deutschen Reich den Vogel abgeschossen hat. Einen wahrhaft genialen Ausweg aus der Klippe fand auch der Fürst von Pleß in Sorgau-Niedersalzbrunn. In dessen Gartenbetrieb hatte nämlich, außer anderen Forderungen, der Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter die Forderung gestellt, die Entschädigungen der Lehrlinge für Kost und Wohnung zu erhöhen. Natürlich durfte dadurch nicht etwa der Säckel des millionenschweren Fürsten in Anspruch genommen werden, beiläufig nicht. Vielmehr wurde in wahrhaft fürstliche Huld den Lehrlingen, die bei der Geburt so vorsichtig waren, sich wohlhabende Eltern auszusuchen, vorgestellt, es sei ihr gegenwärtiger schwerer Zeit ihre Pflicht und

Schuldigkeit, auf ihr Kostgeld gänzlich zu verzichten (!!), worauf auch tatsächlich einige der Lehrlinge eingingen. Mit diesen so der fürstlichen Schatulle ersparten Geldern soll nun die Lage der übrigen Lehrlinge aufgebessert werden! Charakteristisch ist auch die Absicht des Fürsten, dessen Gärtnerpersonal in Lohnbewegung steht, lieber die umfangreichen und sehr wertvollen Kulturen und Anlagen zugrunde gehen zu lassen, als die bescheidenen Forderungen der Gärtner und Arbeiter zu bewilligen.

Die Fürsten „von (angeblich) Gottes Gnaden“ hat das Volk zum Teufel gejagt, soweit sie nicht von selbst das Hasenpanier ergriffen; unbegreiflich ist aber, daß es sich solche Unverschämtheiten seitens der Fürsten von Geldsacks Gnaden auch jetzt noch bieten läßt.

Zwecks weiterer Ersparnisse ist einer Anzahl der beim Fürsten von Pleß Beschäftigten gekündigt worden, dabei in erster Linie Kriegsteilnehmern und Organisierten, die diesen fürstlichen Dank wohl zu würdigen wissen werden.

Deutsches Volk, erwache, Dir hilft sonst niemand; hilf Dir selbst!

August Vollbrecht, Breslau.

## Gräfliche Lehrlingszüchter.

Uns wird geschrieben:

Als Mitglied des Verbandes der Gärtner- und Gärtnerarbeiter möchte ich Ihnen im Interesse der Allgemeinheit folgende Mitteilung machen:

Die Verbandszeitung nannte letzthin eine Anzahl von Gärtnereien, in welchen die Lehrlingszüchtereien betrieben wird. Ich möchte dazu einen weiteren Beitrag liefern. In der gräflichen v. Schaifgotsch'schen Schloßgärtnerei in Koppitz, Kreis Sprottau (O.-Schl.), sind 8—9 „Eleven“, während nur 3 Gehilfen angestellt sind. Diese sogenannten Eleven zahlen jährlich bei dreijähriger Lehrzeit 400 Mk., also in Summa 1200 Mk.; ferner erhält der Garteninspektor Mesch den vom gräflichen Rentamt für jeden Lehrling täglichen Arbeitslohnsatz von etwa 1,50 Mk. ebenfalls noch für Kost und Wohnung. Wäsche und Beleuchtung (letzteres zum Teil) sind nicht mit einbegriffen! Dafür dürfen aber die Eleven täglich 1 Stunde eher anfangen als die Gehilfen und 1 Stunde später aufhören zu arbeiten. Arbeitszeit 11—12 Stunden! Ist das nicht unerhört?

Nachschrift. Garteningenieur Mesch hat außerdem freie Benutzung des Gartens, Kartoffeln, Heizung und außerdem eine vom Grafen bezahlte Köchin! Es steht Ihnen frei, obiges zu veröffentlichen.

Ich bin jederzeit bereit, alles das, was ich hier schriftlich niedergelegt habe, zu verantworten!

Hans F. Pohlenz.

## Staats- und Gemeindegärtnerei

**Grünberg i. Schl.** (Eine feine Stadtgärtnerstelle.) Durch bittere Not veranlaßt, ersuchte auch der Stadtgärtner von Grünberg in Schlesien den Magistrat um Erhöhung seines kärglichen Einkommens. Die Stadtverordnetenversammlung faßte nun folgenden Beschluß:

Lohnerhöhung. Dem Gärtner Haby wird sein Einkommen dergestalt erhöht, daß er fortan einen Wochenlohn von 60 Mk. erhält, jedoch unter der Bedingung, daß er auch am Sonntag den Stadtpark zu beaufsichtigen habe, und im Winter verpflichtet sei, gleich den städtischen Vorarbeitern Arbeiten im Bauhof oder auf anderen Arbeitsstätten zu verrichten.

Also, während jeder Arbeiter seinen freien Sonntag hat, — für den Grünberger Stadtgärtner gibt es sowas nicht. Selbst der Besuch des Gottesdienstes ist ihm versagt, denn währenddem könnte ja im Stadtpark Schaden angerichtet werden. Auch einen Ausflug oder auch nur einen Spaziergang am Sonntag-Nachmittag muß er sich verkneifen, für ihn ist außer dem Stadtpark auch am Sonntag die Welt mit Brettern vernagelt. Aber wie denn im Winter, wenn der Gärtner im Bauhof oder „auf andern Arbeitsstätten“ (vielleicht als Straßenkehrer) beschäftigt ist, wer bewacht denn dann den Stadtpark vor Schaden und Diebstahl? Natürlich, laut obigem Beschluß der Grünberger Stadtväter, wird der Stadtgärtner auch im Winter zur Erholung von der Wochenarbeit als gewöhnlicher Arbeiter am Sonn- und Feiertag wieder den Stadtpark spielen müssen, um im Stadtpark sein Wächteramt auszuüben, während seine Winterwochenkollegen ihren freien Sonntag haben.

Selbst der Zuchthaussträfling wird Sonntags in die Kirche geführt und ist frei von Arbeit, die Grünberger Stadtverordneten steßen also in dieser Hinsicht den bedauernswerten Stadtgärtner noch unter den Auswurf der Menschheit. Wenn die ganze Geschichte nicht so tieftraurig wäre, könnte man die Sache unzuverlässig als das gelungenste aller Schildbürgerstückchen hinstellen.

August Vollbrecht, Breslau.

## Gemeindearbeiterverband oder Gärtnerverband?

In Nr. 15 unserer Zeitung haben wir in ganz kurzen Ausführungen zu den Organisationsverhältnissen in den Gemeindebetrieben Stellung genommen. Veranlassung dazu gaben uns zahlreiche Zuschriften aus unsern Verwaltungen über die unzulässige Werbemethode von Mitgliedern des Verbandes der Gemeindearbeiter. Unsere Ausführungen in Nr. 15 haben Koll. Heckmann, dem Vorsitzenden des Gemeindearbeiter-Verbandes, in Nr. 20 der „Gewerkschaft“ zu einer Erwiderung veranlaßt, die nicht unwesentliche Unrichtigkeiten enthält.

1. Heckmann schreibt, daß von uns Beweise dafür nicht erbracht wurden, daß unsere Mitglieder auf unzulässige Weise zum Übertritt gezwungen wurden. Das stimmt nicht. Wir haben aus Anlaß einer Anzahl Beschwerden eine Besprechung mit dem Vorstand der Gemeindearbeiter gehabt. In dieser Besprechung ist man auf die Beschwerden im einzelnen nicht eingegangen. Man war sich beiderseitig einig, daß unzulässige Maßnahmen zum Übertritt zu verurteilen sind, daß man baldmöglichst versuchen wolle, eine Regelung zu finden, die im Interesse beider Teile liegt.

2. Koll. Heckmann schreibt dann, folgende Behauptung unseres Artikels sei nicht richtig:

„Die in den Gemeindegärtnereien beschäftigten Personen gehören zum Organisationsgebiet unseres Verbandes. Das ist Beschluß aller bisherigen Gewerkschaftskongresse, die sich ausnahmslos auf den Boden der Berufsorganisationen stellen.“

Es sei den Gewerkschaftskongressen gar nicht eingefallen, solche Beschlüsse zu fassen. Gewiß haben die Kongresse den Beschluß nicht allein über die Gemeindegärtner gefaßt, doch besagt der Beschluß betreffs der Berufsorganisation dieses.

Über die von Heckmann angeführten Zweckmäßigkeitsgründe wollen wir hier nicht streiten. Jeder Teil behauptet, seine Organisation sei die zweckmäßigste. Eines ist aber doch nicht hinwegzuleugnen, und zwar, daß die große Mehrzahl des gärtnerischen Personals der Gemeindegärtnerei ständig von Gemeinde- zu Privatbetrieben und umgekehrt wechselt, und für diese wenigstens ist doch unbestreitbar die Berufsorganisation maßgebend.

3. Eine sehr große Unrichtigkeit, gelinde gesagt, stellt Koll. Heckmann aber mit folgenden Sätzen auf:

„Der frühere Allgemeine Deutsche Gärtnerverein, der nur gelernte Gärtner organisieren wollte, hat es für zweckmäßig gehalten, sich in den Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter zu verwandeln. Es ist also kein Berufsverband mehr, sondern eine Betriebsorganisation, die auch berufsfremde und ungelernete Arbeiter aufnimmt.“

Wir haben durch unsere Namensänderung nicht etwa unsern Verband umgeändert von einem Verband der gelernten Gärtner in einen Verband der ungelerten Arbeiter. Die Namensänderung ist weiter nichts als eine Änderung des Namens, der den schon von jeher bestehenden Tatsachen Rechnung trägt. Unser Untertitel lautete schon früher: „Zentralverband aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen“. Die Organisation des ungelerten Personals hat die freigewerkschaftliche Gärtnerorganisation sich seit ihres Bestehens, seit 1890, zum Ziel und in die Praxis umgesetzt. Das sollte Heckmann eigentlich nicht unbekannt sein. Man muß es aber als eine Vergewaltigung der Logik betrachten, wenn gesagt wird, daß ein Verband dadurch, daß er auch die ungelerten Berufskollegen aufnimmt, aufhört, ein Berufsverband zu sein, sondern eine Betriebsorganisation wird. Dann hätten wir unter allen Gewerkschaften kein halbes Dutzend Berufsverbände. Wäre Heckmann von der Richtigkeit seines hier geprägten Satzes überzeugt, dann hätte er ihn sicher schon oft bei den unzähligen Grenzstreitigkeitsdebatten benutzt. Unseres Wissens nach hat er das aber nicht getan. Sollte diese Behauptung Heckmanns richtig sein, dann wäre Vorbedingung, daß für sämtliche ungelerten Arbeiter, gleich welchen Berufes, eine besondere Organisation bestände.

Durch solche Beweisführung trägt man, unserer Auffassung nach, nicht dazu bei, einer kollegialen Verständigung das Wort zu reden. Wir wollen eine Verständigung, und diese ist zu schaffen, wenn die leitenden Instanzen nur wollen. Eine Verständigung in der Weise: „Alle Mitglieder dem Gemeindearbeiterverband“, kann natürlich nicht als Verständigung betrachtet werden.

Unsere Mitglieder werden durch die Ausführungen des Kollegen Heckmann nicht beeinflusst. Sie werden nach wie vor mit aller Energie die Organisation unserer Kollegen in den Gemeindebetrieben anstreben.

J. Busch.

## Blumengeschäftsangestellte

Erfurt. Die hiesige Ortsgruppe der Blumengeschäftsangestellten hat zu dem Reichstarif Stellung genommen, und soll über das örtliche Zusatzabkommen Anfang Juni verhandelt werden, da die hiesigen Blumengeschäftsinhaber sich bis dahin organisieren. Unser Büro befindet sich: Gartenstr. 63.

## Tarifvereinbarungen

Karlsruhe i. B. Vertragschließende: Die örtlichen Gruppen des Verbandes deutscher Blumengeschäftsinhaber und unseres Verbandes. — Wochenlohn für B. n. d. e. r. i. n. n. e. n. im ersten Jahre nach zweijähriger Lehrzeit 27,50 Mk., im zweiten Jahre 35 Mk., im dritten Jahre 40 Mk., bei längerer Berufstätigkeit entsprechend mehr. Für andere Angestellte und Arbeiter gelten die tariflichen Bestimmungen ihrer Hauptberufe. — Falls Sonntagsverkaufszeit eingeführt wird, ist das Personal dazu abwechslungsweise heranzuziehen. — Nach dem ersten Jahr der Tätigkeit wird ein 7-tägiger Urlaub bei Fortzahlung des Lohnes gewährt, nach dem zweiten Jahre ein 10-tägiger, nach dem dritten Jahre ein 14-tägiger. — Lehrlinge erhalten im ersten Jahre monatlich 25 Mk., im zweiten Jahre 40 Mk. monatlich. Überstunden der Lehrlinge unterliegen nach Zahl und Reihenfolge den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen, und werden vergütet 50 Pfg. die Stunde im ersten, 70 Pfg. im zweiten Lehrjahre.

## Lehrlings- u. Bildungswesen

### Einheitliche Regelung des Lehrlingswesens in Preußen.

(Schluß.)

#### III. Grundsätze für die Durchführung der praktischen Prüfung von Gärtnerlehrlingen.

##### § 1. Zweck der Prüfungen.

Durch die Prüfung soll der Lehrling den Nachweis führen, daß er während der Lehrzeit seiner praktischen Ausbildung mit Ernst und Fleiß obgelegen und sich diejenige Fachkenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, die von einem Gärtnergehilfen verlangt werden müssen.

##### § 2. Zulassungsbedingungen.

Für die Prüfung kommen bis auf weiteres alle Gärtnerlehrlinge in Betracht, die durch Zeugnisse nachweisen, daß sie innerhalb der Provinz ..... eine praktische gärtnerische Lehrzeit von mindestens 3-jähriger Dauer durchgemacht haben.

In besonders begründeten Ausnahmefällen (Herkunft aus gärtnerischem Betrieb, gute Schulbildung, vorgeschrittenes Lebensalter, Kriegsteilnahme u. dgl.) kann der Nachweis einer zweijährigen Tätigkeit als ausreichend angesehen werden.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Gärtnerausschuß der Landwirtschaftskammer endgültig.

Es bleibt vorbehalten, die Zulassung zur Prüfung zu gegebener Zeit auf solche Lehrlinge zu beschränken, die ihre praktische Ausbildung in einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Lehrwirtschaft erlangt haben.

##### § 3. Prüfungstermine. — Anmeldung zur Prüfung. Prüfungsgebühr.

Die Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel in den Monaten ..... und ..... eines jeden Jahres, statt. Der Gärtnerausschuß der Landwirtschaftskammer setzt die genauen Termine fest und gibt sie bekannt.

Anmeldungen sind an die Landwirtschaftskammer zu richten, und zwar für die Frühjahrsprüfungen spätestens bis zum 15. .... für die Herbstprüfungen bis zum 15. ....

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Bescheinigung des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit,
- das letzte Schulzeugnis,
- selbstgeschriebener Lebenslauf des zur Prüfung angemeldeten Lehrlings,
- eine vom Lehrling angefertigte Beschreibung der Lehrgärtnerei,
- das vom Lehrling während der Lehrzeit etwa geführte Tagebuch,
- die Prüfungsgebühr im Betrage von ..... M.

Die Anmeldung zur Prüfung hat in der Regel durch den Lehrherrn zu erfolgen. Auch wird erwartet, daß dieser die Prüfungsgebühr trägt, sofern er hierzu nicht ohnehin durch den Lehrvertrag verpflichtet ist, wie dies für alle anerkannten Lehrwirtschaften zutrifft.

Der Gärtnerausschuß der Landwirtschaftskammer kann die Prüfungsgebühr in geeigneten Fällen auf Antrag, der bei der Anmeldung zu stellen ist, ermäßigen oder erlassen. Ebenso kann der Gärtnerausschuß unter Umständen von der Vorlage einzelner der unter c, d und e verstehend geforderten Unterlagen befreien.

Die Prüfungsgebühren fließen der Landwirtschaftskammer zu, die die Kosten der Prüfung trägt.

Eingezahlte Prüfungsgebühren werden nur dann zurückgezahlt, wenn die Teilnahme an einem Prüfungstermin aus stichhaltigen Gründen unmöglich geworden ist, andernfalls verfallen die Gebühren.

#### § 4. Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter,
2. aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern, von denen möglichst die Hälfte aus dem Kreise der Arbeitnehmer (erfahrene, ältere Gehilfen oder beamtete Gärtner) zu entnehmen ist.

Sämtliche Mitglieder werden vom Vorstand der Landwirtschaftskammer auf Vorschlag des Ausschusses für Gärtnerei auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

Der Lehrherr hat der Prüfung beizuwohnen. An der Prüfung können auch Gäste teilnehmen, wenn sie bei der Landwirtschaftskammer angemeldet und von ihr im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeladen sind.

Nur den Mitgliedern des Ausschusses steht Frage- und Stimmrecht zu.

#### § 5. Prüfungsorte.

Die Prüfungen werden grundsätzlich nach Möglichkeit in den Gärtnereien abgehalten, in denen die Ausbildung der Lehrlinge erfolgt ist. Der Prüfungsausschuß hat indessen das Recht, mehrere Prüfungen in einer geeignet erscheinenden Lehrgärtnerei zusammenzulegen, soweit dies mit dem Zweck der Prüfungen vereinbar und zur Ersparnis von Zeit und Kosten wünschenswert erscheint.

#### § 6. Prüfungsplan. — Prüfungsfächer.

Entsprechend dem Zweck der Prüfungen (vgl. § 1) erstrecken sie sich ausschließlich auf die Anfangsgründe der praktischen Gärtnerei oder deren Sonderzweige. Diese Betonung der praktischen Seite der Ausbildung schließt indessen keineswegs aus, auch theoretische Kenntnis von den Prüflingen insofern zu fordern, als von ihnen erwartet werden muß, daß sie die Gründe für die praktischen Maßnahmen oder die Ausführung bestimmter Arbeiten kennen und zu erläutern vermögen. Auf die Feststellung, wieweit die Kenntnisse und das Verständnis der Prüflinge nach dieser Richtung gehen, ist daher neben der Prüfung auf praktische Kenntnisse und Fertigkeiten besonderes Gewicht zu legen. Die Prüfung erstreckt sich nur auf solche Fächer (Betriebszweige), in denen der Prüfling in seiner Lehrwirtschaft ausgebildet wurde. In allen Fächern, die der Lehrherr im Lehrbrief angegeben hat oder angeben will, ist zu prüfen.

Am Prüfungstage hat der Prüfling dem Prüfungsausschuß etwa während der Lehrzeit selbstgefertigte Zeichnungen oder schriftliche Arbeiten (auch solche aus der etwa besuchten Fach- oder Fortbildungsschule) vorzulegen.

#### § 7. Feststellung des Prüfungsergebnisses. — Prüfungs- und Zeugnisurteile. — Niederschrift.

Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wird in folgender Weise verfahren:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind durch Abstimmung der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu ermitteln und mit Punkten zu bewerten:

- 1 Punkt — ungenügend,
- 2 Punkte — genügend,
- 3 Punkte — gut,
- 4 Punkte — sehr gut.

Das Gesamtergebnis wird aus den Einzelurteilen in der Weise berechnet, daß die Gesamtzahl der Punkte durch die Anzahl der geprüften Fächer geteilt wird. Bruchteile werden bis 0,5 nach unten und von 0,6 nach oben abgerundet. Hiernach ergeben sich also folgende Gesamtergebnisse:

- von 1,0—1,5 — ungenügend,
- von 1,6—2,5 — genügend,
- von 2,6—3,5 — gut,
- von 3,6—4,0 — sehr gut.

Als Zeugnisurteile kommen in Anwendung:

Sehr gut — gut — genügend — ungenügend.

Bei dem Gesamtergebnis „ungenügend“ gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Landwirtschaftskammer einzureichen ist. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die der Prüfung beigewohnt haben, zu unterschreiben. Die Fächer, in denen geprüft wurde, sind in der Niederschrift anzugeben.

#### § 8. Gehilfenprüfungszeugnis.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Gehilfenprüfungszeugnis, das die Befähigung des Prüflings, künftig als Gärtnergehilfe tätig zu sein, ausspricht. Zur Ausfertigung des Zeugnisses sind die von der Landwirtschaftskammer herausgegebenen Vordrucke (Muster) zu benutzen. Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses, die der Prüfung beigewohnt haben, haben das Zeugnis zu unterschreiben.

#### § 9. Wiederholung der Prüfung.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich nach Ablauf eines halben Jahres von neuem zur Prüfung melden.

#### § 10. Erlangung von Berechtigungen durch

##### Erwerb des Gehilfenprüfungszeugnisses.

Inhaber des Gehilfenprüfungszeugnisses werden bei der Aufnahme in Fachschulen für Gärtner (höhere Gärtnerlehranstalten,

Fachschulen für Garten-, Obst- und Gemüsebau) bevorzugt. Es bleibt vorbehalten, die Zulassung zum Besuch derartiger Anstalten demnachst, d. h. nach Ablauf einer angemessenen Uebergangsfrist, von der Vorlage des Gehilfenprüfungszeugnisses abhängig zu machen.

(Hier folgt noch ein Muster für das Gehilfenprüfungszeugnis.)

## Theoretischer Unterricht der Lehrlinge in Ostpreußen.

Auf einen von unserem Gauleiter in Königsberg i. Pr., dem Kollegen Czwalina, an den Oberpräsidenten gerichteten Antrag fand am 10. April d. Js. im Gewerkschaftshaus in Königsberg eine Besprechung vor Vertretern der gartenbaulichen Verbände der Provinz, unter Vorsitz eines Vertreters des Oberpräsidiums, statt. Czwalina hatte eingangs beantragt, die Gärtnerei von der Landwirtschaftskammer loszulösen und für diese eine besondere Gartenbaukammer zu bilden. Dieser Gedanke wurde zunächst zurückgestellt und dann der zweite Antrag erörtert: Fachfortbildungsschulen für Gärtnerlehrlinge einzurichten, zunächst in Königsberg, Insterburg, Tilsit, Allenstein und Memel. Nach eingehender Begründung erklärten auch die Vertreter der Arbeitgeber übereinstimmend, daß sie eine bessere Ausbildung der Lehrlinge in Fachschulen für wünschenswert halten. Es sei jedoch zweckmäßiger, die Lehrlinge in einem etwa viermonatigen Kursus bei der Gartenbaulehranstalt in Tapiaw auszubilden. Für die Uebergangszeit seien sie aber einverstanden, wenn in Königsberg, Insterburg, Allenstein, Tilsit, Ragnit und vielleicht auch in Tapiaw Unterricht erteilt würde, soweit vorhanden, in Angliederung an die Fortbildungsschulen. Es wurde zugesagt, in diesem Sinne den betreffenden Magistraten und Regierungspräsidenten Anregung zu geben. Diese Anregung ist unter dem 6. Mai durch das Oberpräsidium erfolgt. Weiteres ist zu erwarten.

## Berichte

**Erfurt.** Wir stehen in unserer Ortsverwaltung augenblicklich vor der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit den hiesigen Arbeitgeberverbänden, zwecks Regelung der gesamten den Beruf umfassenden Angelegenheiten.

Von unserer Seite aus wird diese Arbeitsgemeinschaft als Zentralstelle für Stadt und Land gedacht, die paritätisch zusammengesetzt, sich sogleich mit den Hauptfragen der Arbeitsverhältnisse befassen soll. U. a. wünschen wir eine Umsetzung des Tarifvertrages in praktisch durchführbarer Form, wobei die Arbeitszeit eine Hauptrolle zu spielen hat. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß sich auch für uns die achtstündige Tageszeit ermöglichen läßt und daß wir die im Tarif vorgesehene zehnstündige Arbeitszeit nur periodenweise zuzugeben brauchen; auch dort läßt sich, durch Überstundenarbeit der betreffenden Kollegen bis zu höchstens zwei Stunden in täglichem Schichtenwechsel, der achtstündige Arbeitstag wenigstens für die halbe Woche ermöglichen. Es wird hier in den meisten Betrieben nur acht Stunden gearbeitet, aber durch lange Pause, einer ½-stündigen Frühstückspause, 1½—2-stündigen Mittags- und noch einer ½-stündigen Vesperpause, der Arbeitstag auf einen 11-stündigen ausgedehnt. Hier müssen wir überall vorbeugen, denn wir dürfen nicht vergessen, daß dieses Jahr ausschlaggebend für die Gesamtbedeutung des 8-Stundentages im Gartenbau ist.

Ferner weisen die Arbeitgeber in ihrer gewöhnlichen Taktik immer auf Ortschaften hin, wo die Kollegenschaft noch aller Organisation bar ist. Dort müssen gerade unsere Gewerkschaftsmitglieder zuzufassen, um die Gesamtheit vor Rückschlägen zu bewahren und andererseits auch die dortigen Unternehmer aus dem Sattel zu heben, damit sie nicht mittels Schmutzkonkurrenz den ganzen Absatzmarkt gefährden. Wir wollen hier in Erfurt durch die Arbeitsgemeinschaft erreichen, daß nur noch organisierte Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Kollegen, faßt zu! Das Organisationsrecht muß auch Organisationspflicht werden.

**Essen a. Ruhr.** Um das Kollegialitäts- und Zusammengehörigkeitsgefühl zu pflegen, hatten die Kollegen von Essen, Eisenkirchen, Mühlheim, Duisburg und Pottrop am Himmelfahrtstag einen Ausflug veranstaltet, der überaus reichlich besucht war und fröhlich abgelaufen ist. Dies gab Veranlassung, auch am zweiten Pfingstfeiertag etwas gleiches zu unternehmen, wobei auf rege Beteiligung gehofft wird. Näheres unter Bekanntmachungen.

**Halstenbek-Rellingen.** (Holsteinisches Baumschulengebiet.) Der für das holsteinische Gebiet geltende Tarif ist gekündigt worden. Die im Januar festgesetzten Löhne können heute nicht mehr als zeitgemäß angesprochen werden. Eine Konferenz von Vertretern der Kollegen aus dem ganzen Gebiet setzte neue Forderungen fest, deren hauptsächlichste sind: täglich achtstündige Arbeitszeit, Für Gärtner einen Stundenlohn von 1,50 Mk., Arbeiter 1,60 Mk., Arbeiterinnen 1,20 Mk.

Die neuen Verhandlungen sollen nicht mehr nur mit dem Verein holsteinischer Baumschulenbesitzer, sondern zugleich mit dem Bund deutscher Baumschulenbesitzer geführt werden, so daß der neue Vertrag auch für Elmshorn, Ütersen, Wedel und Hamburgs Umgebung Geltung erhält.

Auch der für die Firma Hesse in Weener abgeschlossene Vertrag ist von den Kollegen gekündigt, und muß dort eine Erhöhung der Löhne eintreten.

**Koblenz a. Rh.** Unsere Unternehmer haben den erst kürzlich abgeschlossenen Tarifvertrag zum 5. Juni schon wieder gekündigt. Gründe unbekannt. Vielleicht meinen sie, daß mit den vereinbarten Löhnen nicht auszukommen ist: wir meinen das selbe und hoffen also auf Erhöhung. — Die Mitgliederzahl ist dauernd im Wachsen, jetzt haben wir 75. Die Tarifkündigung wird die aufpeitschen, die noch fernstehen.

**München.** Aus den Resten von 11 Mitgliedern des Gaues München haben wir eine Organisation aufgebaut, die heute bereits 1500 Mitglieder zählt. Unser Wirkungsbereich ist aber damit noch lange nicht erschöpft. Viele Hundert von Kollegen warten noch der Organisation. Sie ebenfalls der Organisation zuzuführen, ist unsere nächste Aufgabe. Ganz besonders die kleineren Orte müssen mehr beachtet werden, das kann am besten von den bereits bestehenden Verwaltungen aus geschehen.

Jedes Mitglied muß bemüht sein, unser Werk vollenden zu helfen.

Eine Verfügung der Bayerischen Regierung vom 4. April 1919 besagt, daß auch der Achtstundentag auf alle Gärtnereibetriebe, mit Ausnahme des Feldbaumäßigen Gemüsebaues, zutrifft. Tarifverträge mit achtstündiger Arbeitszeit sind bis jetzt abgeschlossen in Augsburg, München, Feldafing und Würzburg. Tarifverträge mit längerer Arbeitszeit werden in der nächsten Zeit demgemäß geändert.

Johann Rolke.

**Schwerin i. Meckl.** (Gehilfen-Maßregelung bei der Firma Bohnhoff.) Der Arbeitgeber Herr Heintz Bohnhoff sagte am Freitag, den 16. d. Ms. im Schlichtungsausschuß aus, daß keine Gehilfen zu bekommen seien. In der Woche vom 10. bis 17. d. Ms. stellte er 2 Gehilfen ein. Am Montag, den 19. wurden dafür 3 organisierte Kollegen entlassen. Dem einen Kollegen, dem als Grund der Entlassung Arbeitsmangel (!) angegeben war, ist noch am Montag Nachmittag den 19. d. Ms. Arbeit für etwa 2 Tage angewiesen worden, ein Zeichen, daß der angegebene Grund hinfällig ist.

Zur öffentlichen Kenntnisaufnahme!

**Wolfenbüttel.** Wolfenbüttel, im Lande Braunschweig, besitzt eine Menge Gärtnereien, die sich mit Gemüsebau beschäftigen. Ein großer Teil der Besitzer ist schwerreich. Wenn man aber die Löhne und die Arbeitszeit des Personals erfährt, dann staunt man, daß so etwas noch möglich. Hier gilt noch das alte Wort: „Früh auf, spät nieder;iß schnell, dann arbeit' wieder!“ Meist jüngere Leute müssen von früh 5 bis abends 9 Uhr arbeiten, auf regelrechte Pausen wird erst gar nicht geachtet. Dabei werden Löhne von monatlich 40 Mk. für männliche und 15 Mk. für weibliche Kräfte bei freier Station gezahlt. Das ist ein unerhörter Raubbau an der deutschen Volkskraft.

Am 16. Mai hielten wir hier die erste Versammlung ab und gewannen in dieser 10 Mitglieder. Heute beträgt unsere Mitgliederzahl schon über 60, und es besteht begründete Hoffnung, in Bälde das erste Hundert erreicht zu haben. Die meisten hier Beschäftigten sind selbstverständlich weibliche Arbeitskräfte, da diese ja — die billigsten sind. Diesen letzteren Zustand gilt es zu ändern. Wir müssen zu zeitgemäßen Löhnen für alle kommen und zu einer zeitgemäßen Arbeitszeit. Wir werden das auch erreichen. Vorher aber heißt es: Alles hinein in den Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter!

**Würzburg.** Die „Gärtnervereinigung Würzburg“ (Lokalverein) ist mit ihrem Gesamtinventar und wertvoller Bibliothek zu uns übertreten und mit der hiesigen Verwaltungsstelle vereinigt worden. Unsere Mitgliederzahl betrug am 15. Mai 99. — Die achtstündige Arbeitszeit in den Handelsgärtnereien ist in folgender Weise geregelt worden: In Betrieben mit 4 und mehr Beschäftigten wird von 7—11 Uhr und von 3—7 Uhr gearbeitet. In dringenden Fällen dürfen bis zu 3 Überstunden gemacht werden, doch jede Stunde mit 25 v. H. Aufschlag. Pfeiffer.

## Rundschau

**Arbeitsnachweis und Anzeigen.** Der Demobilisierungskommissar in Braunschweig hat mit den dort erscheinenden Tageszeitungen folgendes vereinbart: „Die Zeitungen übersenden vor der Veröffentlichung von Anzeigen offener Stellen dem Kreisarbeitsnachweis sofort Bürstenabzüge und veröffentlichen die Anzeigen erst einen Tag später als bisher. Bei Chiffreanzeigen teilen die Zeitungen dem Kreisarbeitsnachweis die Auftraggeber mit und lehnen, soweit diese nicht ermittelt werden können, die Veröffentlichung ab.“

## Der Aufbau der gewerblichen Arbeitsgemeinschaft.

Der organisatorische Aufbau der Arbeitsgemeinschaft, der nach Industriegruppen erfolgt geht in letzter Zeit flott vor sich. Für einige Industriegruppen ist der Aufbau bereits vollendet und hat auch die praktische Arbeit bereits begonnen; andere Industriegruppen sind noch mit der Beratung ihrer Satzung beschäftigt, doch dürfte auch dieses in allernächster Zeit beendet sein, so daß auch hiermit der praktischen Arbeit begonnen werden kann.

Der ganze Aufbau ist so gedacht, daß die gesamte deutsche Industrie und das Gewerbe in zwölf Gruppen eingeteilt sind, und zwar in folgender Weise:

1. Bergbau,
2. Eisen und Metall schaffende und verarbeitende Industrie,
3. Holzindustrie,
4. Leder- und Schuhindustrie,
5. Steine und Erden, keramische Glasindustrie,
6. Baugewerbe,
7. Chemische Industrie, einschließlich Öle und Fette,
8. Papierfach,
9. Textilindustrie,
10. Bekleidungsindustrie,
11. Nahrungs- und Genussmittelindustrie,
12. Verkehrsgewerbe.

Diese Industriegruppen unterteilen sich in Fachgruppen, deren Zahl in den einzelnen Industriegruppen, die sie selbst bestimmen, je nach Zweckmäßigkeit festgelegt wird. Die Fachgruppen unterteilen sich dann wieder in Untergruppen und Bezirksgruppen, um sowohl die speziellen Wirtschaftsfragen, als auch die sozialen Fragen zweckmäßig behandeln und erledigen zu können.

## Die Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau

vom 8. Februar 1919 (vergl. „Reichsanzeiger“ Nr. 45) regelt die Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Kammern, das Wahlrecht und Wahlverfahren, den Kostenaufwand, die Geschäftsführung, Beaufsichtigung und die Abteilung für Angestellte. Die Verordnung gilt in erster Linie für den Kohlenbergbau des Ruhrbezirks und Oberschlesiens. Die Kammern sollen paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter bestehen und mindestens 20 Mitglieder umfassen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Wahlberechtigt sind Arbeitgeber und Arbeiter des Bergbaues vom 20. Lebensjahre an; wählbar solche Wahlberechtigten, die mindestens 1 Jahr lang in dem Zweige des Bergbaues, für den die Kammer errichtet ist, tätig waren, außerdem Person, die früher wenigstens 3 Jahre lang in dem betreffenden Bergbauzweige tätig waren, sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte beruflicher Vereine der Arbeitgeber und Arbeiter des Bergbaues. Die Aufgaben der Kammern decken sich im allgemeinen mit dem für die Arbeitskammern des früheren Gewerkschaftsentwurfs vorgesehenen Aufgabenkreises. Der Arbeitskammer ist eine besondere Abteilung für Angestellte anzugliedern, auf die die Vorschriften der Verordnung über Aufgaben, Zusammensetzung und Wahlrecht usw. zutreffen.

## Bekanntmachungen

Hauptverwaltung: Berlin S. 42, Luisenufer 1. Fernsprecher: Amt Moritzplatz, 37 25. Für Postanweisungen und Einschreibebriefe gilt nur folgende Adresse: Josef Busch, Berlin S. 42, Luisenufer 1. Die zweckmäßigste Geldsendung an die Hauptverwaltung geschieht durch Zahlkarten auf das Postscheckkonto: Albert Lehmann, Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Nr. 10 301 beim Postscheckamt Berlin.

An die Einzelmitglieder der Gaue! Wir ersuchen die Einzelmitglieder, bei Einzahlungen der Beiträge durch Postanweisungen nicht zu adressieren an den Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, sondern an die Person des Gauleiters, da die Post sonst bei der Aushändigung des Geldes Schwierigkeiten macht. Die Gauleiter haben für den Verband keine Postvollmacht, weil eine solche nur unter fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu erhalten ist.

## Quittung über Beiträge zum Widerstandsfond.

O. Kadereit, Hannover 1,90 M., Standke, Berlin-Lankwitz 3 M., Köhler, Mariendorf 6,20 M., Papsdorf, Luckenwalde 5 00 M., Plöttner, Schulze, Geschw. Faber, Frankfurt a. M. 5 00 M., zusammen 36,10 M., vorher quittiert 2711,08 M., insgesamt 2747,18 M.

**Bamberg.** Anschrift: Jos. Letsch, Sude Nr. 37. Zu sprechen täglich von 5 Uhr ab. Versammlungen am 1. und 15. jeden Monats im Restaurant Gambrinus, Kapuziner Straße.

**Bremerhaven.** Anschrift: Franz Meyer, Lehe a. d. W., Meidestraße 11, I.

**Fiberfeld.** Anschrift: Kurt Grief, Elberfeld, Humboldtstr. 26.

Die Adresse für München ist jetzt: J. Rolke, Pestalozzistraße 42 II, Zimmer 45.

**Essen, Verwaltung Groß-Essen. (Pfingstausflug.)**  
 Am 2. Feiertag Familien-Ausflug über Mülheim—Kahlenberg—Menden—Werden—Kettwig. Treffpunkt für Essener, Bottropper, Gelsenkirchener und Buer Kollegen pünktlich 12 Uhr auf dem Kopfbudtplatz in Essen. Treffpunkt für Mülheimer und Duisburger Kollegen an der Endstation der Strecke Mülheim—Kahlenberg pünktlich 2 Uhr. Abzeichen: eine kleine Efeuranke. Fröhliche Laune, gutes Wetter und Erheiterungsinstrumente sind mitzubringen.

Kiel. Vorsitzender: Richard Ballhausen, Schweffelstr. 19 III, I. Kassierer: Marius Tofte, Jungmannstraße 68, Laden. — Sprechstunden: wochentags 1—2 Uhr, Dienstags und Freitags 7½—9 Uhr, Sonntags 9—10½ Uhr.

Paderborn I. W. Vors.: Obergärtner Krug. Versammlung jeden Sonnabend nach dem 1. und 15. des Monats, abends 8 Uhr, im Gasthaus Bobbert, Grube 6.

**Arbeitsnachweise.**

Erfurt. Städtisches Arbeitsamt, männliche Abteilung. Neustraße 11. (Abteilung ungelernete Arbeiter, vermittelt gelernte und ungelernete Arbeitnehmer im Gartenbau).

**Sterbefafel.**

Am 25. Mai starb unser ehemalige Kassierer der Verwaltung Bremerhafen

Heinrich Bieker.

infolge eines im Felde zugezogenen Leidens.

Ehre seinem Andenken!

Verwaltung Bremerhafen.

**Anzeigenteil**

**Perlzwiebeln und Silberzwiebeln**  
 zur Lieferung während der Ernte gesucht.  
 Wilh. Wecker, Weinssig- und Konservfabrik, Heilbronn a. N.

**Papp - Blumentöpfe**  
 D. R. G. M., flachliegend versendbar,  
 bewährte praktische Neuheit, in großen  
 Quantitäten lieferbar, Muster gratis.  
**Patent-Cartonnagen-Fabrik**  
 Berlin O 27 G. m. b. H., Markusstr. 50

**Sonderangebot für Möhrensamen**  

Rote Braunschweiger	35,— Mk. pro Pfd.
Nantaiser Carotten	60,— „ „ „
Spinat Gaudry	1,80 „ „ „
Rotkohl, Berliner	100,— „ „ „
Weißkohl, Braunschweiger	80,— „ „ „

 alles feinste Qualität, Ernte 1918.  
 Fr. Frommknecht, Ermleben a. Harz

**Grieffenhagen & Co., Quedlinburg**  
 gegründet 1867  
 empfehlen Samen und Pflanzen zur Sommer- und Herbstsaat.  
 Gärtner erhalten 10 Prozent Rabatt.

**Gemischten Düng**  
 hat lorenweise abzugeben  
 Rode, Berlin S, Skallitzer Straße 130.

**Reine Hornspäne**  

fein Postk. (9 Pfd. netto)	12,56 Mk. einschl. Porto u.
50 Kilo	120,— „ „ Sack. [Verp.]
mittelfein Postk. (9 Pfd. netto)	11,24 Mk. einschl. Porto u.
80 Kilo	110,— „ „ Sack. [Verp.]
grob Postk. (9 Pfd. netto)	9,80 Mk. einschl. Porto u.
90 Kilo	90,— „ „ Sack. [Verp.]

**Besten Lindenbast**  
 Ersatz für Raffin, gut zum Veredeln.  
 1 Kilo Mk. 17,—, 4½ Kilo Mk. 70,— einschl. Porto und Verpackung.

**Gedr. Velten, Mannheim.**

**Lein- und Mohnsamen**  
 kauft jeden Posten Knödel, Berlin, Schönhauser Allee 26.

**Getrocknete Torferde**  
 s. Zt. bester Ersatz für Torfmüll, liefert pro Ztr. 3 Mk. in Wagenladungen, lose verladen, ab Horka und als Stöckgut in Käufers Säcken oder in Leihsäcken gegen 26 Pfg. Leihgeb. und 2 Mk. Pfand, 3,50 Mk. ab Horka und 4 Mk. ab Donauwörth. Unsere Torferde besitzt noch einen hohen Wert als Düngemittel. Gebr. Ladendorff, Torfstich, Kaltwasser, Post Kodersdorf O.-L.

  
**Handleiterwagen**  
 braucht der Gärtner  
 Verlangen Sie Preisliste B.  
 Richard R. Schmidtke & M. B. H.  
 Berlin W 50, Tauenzienstr. 15

**Kittlose Frühbeefenster**  
 D. R. G. M.  
 aus la Stammkiefer mit glatter Röhrglasverglasung liefert  
 Süddeutsche Dachfensterfabrik  
 Ind. Carl Bliz, Landau (Pfalz).

**Lindenbast**  
 sehr schöne helle Ware, Ersatz für Raffinbast, gut zum Veredeln, 1 Kilo 18 Mk., 10 Kilo 175 Mk. empfohlen  
**Gebrüder Velten,**  
 Mannheim S. I. 6.

**Brunnen- und Wasserversorgungs-Anlagen**  
 für jedes gewünschte Wassergewinnung, führt schnell und billigst aus die Firma  
**D. B. Simon Nachf.,**  
 Brunnenbaugeschäft,  
 Berlin-Schöneberg,  
 Hauptstr. 23-29.

Nach der Blütezeit kaufen wir Knollen von Kaiserkrone, weißen, roten und gelben Lilien, gelben und weißen Narzissen, gefüllten und einfachen Schneeglöckchen, Traubenhyazinthen, Wurzeln von Bielytra, Paeonien, Krause- und Pfefferminze und Stauden aller Art und erbitten Angebot schon jetzt an die Gärtnerei von Steuger & Rotter, Erfurt.

**Linden - Bindebast**  
 kg 10 Mk. in jeden Posten sofort lieferbar.  
**Max Werner, Letschin**  
 (Oderbruch).

**Gartenspritzen**

**Gartenmesser**  
 alle Gartenwerkzeuge  
**Ludwig Kertdam,**  
 Dresdener Gartenwerkzeugfabrik, Dresden-A., 19 F.  
 9 Preislisten abfordern!

**Für Gemüseversand**  
 praktische, gute, fast neue

**Versand - Körbe**  
 rechteckig, bis 250 Stück Kopfsalat fassend, mit Deckel verschließbar und starken Handgriffen pro Stück 20 Mark. Probensendung von 5 Stück an unter Nachnahme bei

**Wilhelm Seyfarth**  
 Landschafts- u. Handelsgärtner, Gernsbach in Murgal (Baden).

Unentbehrlich im Garten und Feld ist Müller's deutscher Helmkultur-Reihen-, Saat- und Pflanzrechen „Komet“  
 D. R. G. M., mit Gebrauchsanweisung, Händler beher Rabatt. Prospekt und Zeugnisse frei.  
**Rad. Müller, Gelsnitz i. V.**

**Brennensen**  
 Hoier  
 Brennseifenfabrik  
 Ravensberg (Württemberg).

**Blumen- u. Kranzdraht**  
 verschiedene Stärken, 4½ Kilo 9 Mark. N. Hesse, Dresden Scheffelstraße.

**Hemdentuche**  
 (ungebleichte Nessel)  
 la, 80 cm breit, Meter Mk. 13,25  
 la, 70 cm breit, Meter Mk. 10,25

**Schlafdecken**  
 dicke gute Qualität, für Mäntel geeignet,  
 208 x 140 cm breit, Stück Mk. 30,50  
 S. Kröll, COIn, Martinsfeld 11a, Tel. 9907

**Asphalt - Kitt,**  
 wirklich brauchbare, beste haltbare Qualität, gebrauchsfertig, **2 Zentner 30 M.**  
**Hugo Arnold,**  
 Kunst- und Handels-Gärtner,  
 Bremen, Kornstr. 9 94.

**Brähgödecht** liefert jede Posten billigst.  
 Vorarbeiten gegen Freimarke!  
 Ernst Herrschel, Maschinenfabrik, Reichenbrand I. Sa. 23.

**1000 Kranzblumen**  
 als: Dahlien, Schneeballen, Kapblumen, Rosen, Astern, Flieder, Margeritten nur 30 Mk. bei  
 Brass vorm. Protze, Dresden Scheffelstr.

Erstklassige  
**Handelsgärtnerei**  
 bei süddeutschem Weltbadeort in Obstbaumzucht, ca. 8 Tgw. Land, Oekonomie, 4 Kühe, 2 Pferde, reichl. Inv., hübsches Wohnhaus 9 Z. usw., preiswert  
 zu verkaufen.  
 Gell. Offerten unter G. N. 30 an Lorenz & Co., Leipzig, Bosenstr.

Jüngerer tüchtiger  
**Gärtnergehilfe**  
 für Topfkulturen für sofort gesucht. Angebote m. Geh-Anspr. bei freier Station an **A. Feldzien Nachf.**  
 Inhaber: Walter Konkel und Albert Kaul, Marienburg (Westpr.).

Für kleineres Gut Nähe Berlins  
**tüchtige Gärtnerin**  
 aus anständiger Familie ges.  
 Off. erb. n. Frankfurt a. M., Linden 24.